

## § 3 Oö. VGM § 3

Oö. VGM - Verordnung betreffend die Geschäftsordnung des Oö. Monitoringausschusses

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Der Monitoringausschuss hat zur Erfüllung seiner Aufgaben, nach Maßgabe auch als Abordnung sowie in Zusammenarbeit mit Fachleuten, die Möglichkeit

1. Auskünfte und Stellungnahmen durch Organe der Verwaltung einzuholen;
2. Daten und Statistiken anzufordern.

In Kraft seit 27.05.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)